

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH  
Standort: Heidelberg  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hatte drei Auflagen vorgeschlagen, die auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule und der übrigen Antragsunterlagen entfallen können:

Auflage 1: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Pflichtmodule 2, 4, 9 und die

Anwendungsmodule 1.1 und 3.1 auf Masterniveau gelehrt werden und dies auch im Modulhandbuch adäquat dargestellt wird."

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie "die konstruktive Kritik des Gutachtergremiums angenommen" und die von den Gutachterinnen und Gutachtern bemängelten Module hinsichtlich der Lernziele überarbeitet hat. Sie hat zusätzlich "auf Basis des Gutachtens [...] die Inhalte erneut geprüft und weitere Überarbeitungen insbesondere hinsichtlich Vertiefung und Anwendungsbezug vorgenommen". Als Beleg reicht sie das überarbeitete Modulhandbuch ein, in dem sich die vorgenommenen Änderungen nachvollziehen lassen. Die Auflage kann daher entfallen.

Auflage 2: "Solange die Zahl von 30 Studierenden pro Jahrgang nicht erreicht ist, muss die de jure Anzahl der Auswahlmöglichkeiten in den Anwendungsbereichen I und II auf die faktisch durchführbaren Optionen reduziert werden."

Laut Stellungnahme verpflichtet die Hochschule sich dazu, Studienbewerberinnen und -bewerber im Bewerbungsverfahren transparent darüber zu informieren, dass nicht alle Anwendungsmodul des Wahlpflichtbereichs in jedem Semester angeboten werden können, wenn diese Module nicht ausreichend nachgefragt werden. Dass die Durchführung solcher Module "von der Anzahl der Anmeldungen interessierter Studierender abhängig" ist, ist Teil der Vereinbarung zwischen Hochschule und Studierende nach § 8 des Studienvertrags, den die Hochschule ihrer Stellungnahme beigelegt hat. Sie bereitet zudem ein Informationsschreiben als Bestandteil des Informationsmaterials zu dem Studiengang vor, das diesbezüglich informiert und mit dem die Interessen bezüglich der Wahlmodule frühzeitig abgefragt werden sollen. Vor diesem Hintergrund stuft der Akkreditierungsrat eine präventive Einschränkung der Wahlmöglichkeiten als nachteilig für die Studierenden ein. Die Auflage wird daher nicht übernommen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die von der Hochschule vorbereiteten zusätzlichen Maßnahmen zur Information der Studieninteressierten wie angekündigt durchgeführt werden.

Auflage 3: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass die hauptamtlich Lehrenden über einschlägige Fachexpertise auf Masterniveau in den von Ihnen [sic!] gelehrten Lehrveranstaltungen verfügen."

Die Antragsunterlagen der Hochschule stellen die professorale Ausstattung des Studiengangs transparent dar. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren dem Studiengang sechs Professuren zugeteilt, von denen fünf Denominationen aus dem Bereich der Psychologie trugen. Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass an der Hochschule zum 01.03.2022 eine weitere Professur in Allgemeiner Psychologie besetzt wurde, die zum Teil im vorliegenden Studiengang unterrichtet wird. Zusätzlich wurde die im Personalaufwuchskonzept für diesen Studiengang angekündigte weitere Professur für Psychologie vom Senat der Hochschule genehmigt und das Berufungsverfahren für diese Professur begonnen. Bei der Formulierung der Stellenausschreibung will die Hochschule die Hinweise der Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigen. Damit scheint das Personal fachlich und quantitativ ausreichend. Die Auflage wird nicht übernommen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht werden keine Angaben dazu gemacht, inwieweit die Arbeitsbelastung

Gegenstand eines regelmäßigen Studiengangsmonitorings auf Modulebene ist. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Überprüfung fest, dass die Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluationen auch die Arbeitsbelastung der Studierenden erheben. Die Evaluationsordnung legt zudem fest, dass Lehrevaluationen jedes Semester durchgeführt werden. Damit ist das Kriterium erfüllt.

